



# Rhein-Kreis Neuss Der Landrat

**Amt**  
Sozialamt

**Name des Sachbearbeiters**  
Herr Paetau

Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
EG 16

Telefon 02181 601 5086  
Telefax 02181 601 8 5086  
carsten.paetau@rhein-kreis-neuss.de

**Sprechzeiten:**  
Mo, Di, Do von 8:30-12:00 und von  
13:30-15:30, Fr von 8:30-12:00 Uhr  
**persönliche Vorsprache nur nach  
vorheriger Terminabsprache**

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An die  
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

**nachrichtlich:**  
An die  
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

19. Oktober 2016

## **Niederschrift der Sitzung des 9. Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.09.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

versehentlich wurde bei der Druckfassung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 11.2 - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2016 „Kosten der Unterkunft“ nicht der von der Verwaltung vorgesehene Text abgedruckt.

Ich bitte die korrigierte und als Anlage beigefügte Fassung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Ulrich Klose  
Ausschussvorsitzender

Beschlussorgan: Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sitzung vom: 14.09.2016	Niederschrift zur Sitzung SozGe/009/2016
--	-------------------------	---

Auszug:

Öffentlicher Teil

- 11.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2016 "Kosten der Unterkunft"  
Vorlage: 50/1587/XVI/2016

**Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Bartsch dankte der Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2016 und sah die unterschiedliche Regelung in den Rechtsgebieten des SGB II und des SGB XII ebenfalls als unglücklich an.

Kreistagsabgeordneter Bartsch und Ausschussmitglied Stein-Ulrich wiesen auf den in Punkt 4.1 der KdU-Richtlinie vom 11.08.2016 eingeräumten Ermessensspielraum hin. Danach könne von der Einleitung einer Kostensenkungsaufforderung abgesehen werden, wenn geringe Heizkosten den unangemessenen Teil der KdU auffangen. In diesem Zusammenhang regten sie eine großzügige Verfahrensweise an.

Kreisdirektor Brügge erklärte, dass dies im Einzelfall geprüft werden müsse. In der Regelung der Gesamtangemessenheitsgrenze ausschließlich für den Bereich des SGB II sah er jedenfalls einen handwerklichen Fehler des Gesetzgebers.

Kreistagsabgeordneter Cöllen begrüßte es, dass die Verwaltung im Sinne einer Gleichberechtigung bewusst von einer unterschiedlichen Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft für die Personengruppe des SGB II und des SGB XII Abstand genommen und sich bezüglich der rechtlichen Problematik an die zuständigen Ministerien gewandt habe.

Ausschussvorsitzender Dr. Klose sah darüber hinaus keine weiteren Möglichkeiten der Verwaltung für den Umgang mit dieser unglücklichen Gesetzesregelung.